

Muster Geschäftsordnung Elternbeirat / Schul-Elternrat

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern.

Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Aufgaben

Im Schulelternrat werden

- der Elternratsvorsitzende, ein Stellvertreter,
- der Vertreter für den Stadtelternerat (Gesamtelternbeirat) und dessen Stellvertreter
- sowie die Elternvertreter für die Gesamt- und Fachkonferenzen

gewählt.

Die Elternvertreter in den Konferenzen beraten mit dem Schulelternrat die Beschlüsse der Konferenzen.

Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeiten unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

Die Mitglieder des Schulelternrates sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen des Schulelternrates abzugeben.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates. Die Leitung kann auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

Der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulelternrates zu geben. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.

Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- -die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrates,
- die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Schulelternrates übertragen.
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.

§ 4 Sitzungen

Der Schullelternrat ist in der Regel zwei/vier mal im Jahr von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Schullelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu solchen Anträgen dürfen auf der Sitzung nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Schullelternrates zustimmt. Der Vorsitzende muss den Schullelternrat einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Schullelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, auch während der Schulferien, jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

Die Sitzungen des Schullelternrates sind schulöffentlich. An den Sitzungen sollte der Schulleiter oder dessen Vertreter teilnehmen. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können ebenfalls eingeladen werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Schullelternrat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schullelternrates. Die übrigen Teilnehmer haben das Recht, Anregungen zu unterbreiten.

Wer in den Sitzungen des Schullelternrates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann beschränkt werden. Beschlüsse dürfen nach 23.00 Uhr nicht mehr gefasst werden.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge vom Vorsitzenden bestimmt.

Zur Geschäftsordnung muss das Wort erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen und nicht länger als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen hierbei nicht gemacht werden.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
- Übergang zur Tagesordnung,
- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung,
- Verweisung an einen Ausschuss, Unterbrechung der Sitzung.

Wer in der Sitzung persönlich genannt und angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Abgriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtig zu stellen.

§ 5 Beschlussfassung

Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schullelternrates zulässig.

§ 6 Protokoll

Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält Ort, Beginn und Ende der Sitzung
eine Liste der Anwesenden

Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit. wesentlicher Verlauf der Sitzung

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Schulelternrates angefertigt, und zwar beginnend mit den Elternvertretern der 4. Klassen (4a, 4b, 4c, und so weiter). Die Elternvertreter einer Klasse sind jeweils an einem Abend für die Protokollführung verantwortlich. Ob der Vorsitzende oder der Stellvertreter das Protokoll führt, machen die beiden Klassenelternvertreter vor Beginn der Sitzung unter sich aus. Fehlen an einem Abend beide Vertreter der Klasse, die für die Protokollführung verantwortlich sind, so sind in der obigen Reihenfolge die Elternvertreter der nächsten Klasse für die Protokollführung heranzuziehen. Die so übergangenen Klassenvertreter holen die Protokollführung am nächsten Schulelternratsabend nach.

§ 7 Ausschüsse

Der Schulelternrat kann Ausschüsse bilden.

Werden Ausschüsse gebildet, so können sie in der Regel nur aus Mitgliedern des Schulelternrates, gegebenenfalls gemischt mit der Schulleitung, Lehrern oder interessierten Eltern bestehen. Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des Schulelternrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Schulelternratsvorsitzenden und den Schulelternrat. Der Vorsitzende des Schulelternrates und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 8 Veranstaltungen

Der Schulelternrat kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung wird jeweils an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert.

Zu Veranstaltungen der Elternschaft lädt der Vorsitzende des Schulelternrates ein. Der Vorsitzende leitet die Veranstaltung.

§ 9 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit der zwei Drittel Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schulelternrates am beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.